
28. November 2007

Nr. 229/2007

Personalreglement der Gemeinde Kriens

(Ergänzung Unvereinbarkeit)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Auf Grund des Berichtes und Antrages des Gemeinderates vom 4. April 2007 hat der Einwohnerrat mit der Genehmigung der neuen Krienser Gemeindeordnung beschlossen, dass im Grundsatz ein Reglement bestimmt, welche Funktionen der Stadtverwaltung mit der Mitgliedschaft im Einwohnerrat nicht vereinbar sind. An der Volksabstimmung vom 25. Nov. 2007 ist die neue Gemeindeordnung und somit auch der vorerwähnte Paragraphen genehmigt worden. Auf dieser Grundlage hat nun der Einwohnerrat diese Bestimmungen der Gemeindeordnung zu vollziehen. In Anbetracht, dass 2008 Einwohnerratswahlen stattfinden, hat der Einwohnerrat die entsprechenden Regelungen baldmöglichst zu erlassen. Mittels separatem Bericht und Antrag werden eine entsprechende Bestimmungen für die Schulleitung im Reglement über die Organisation der Volksschule der Gemeinde Kriens vorgeschlagen. Für das Gemeindepersonal soll dies im Personalreglement geregelt werden.

2. Unvereinbarkeitsbestimmungen

Laut Gemeindeordnung vom 13. Sept. 2007 lautend die Unvereinbarkeitsbestimmungen (§ 7) wie folgt:

¹ *Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem Einwohnerrat angehören.*

² *Wer für die vom Einwohnerrat bestimmte, externe Revisionsstelle tätig ist, darf weder Mitglied des Einwohnerrates noch Mitglied des Gemeinderates sein.*

³ *Das Personal der Gemeindeverwaltung darf weder Mitglied des Gemeinderates noch der externen Revisionsstelle sein.*

⁴ *Ein Reglement bestimmt, welche Funktionen der Gemeindeverwaltung mit der Mitgliedschaft im Einwohnerrat unvereinbar sind.*

Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat die Öffnung der Einsitznahme des Gemeindepersonales im Einwohnerrat. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Stimmberechtigten insbesondere bestimmen können, ob Mitarbeitende der Gemeinde sie im Einwohnerrat vertreten sollen. Dagegen soll der Kreis der zu wählenden Mitarbeitenden eingeschränkt werden, in dem direkt an den Geschäften, die im Einwohnerrat behandelt werden, beteiligten Führungspersonen nicht in den Einwohnerrat gewählt werden können. Aus diesem Grunde sollen die Leitungen der Abteilungen und Ressorts mit der Mitgliedschaft im Einwohnerrat unvereinbar sein. Auf weitergehende Einschränkungen für die Wählbarkeit von Mitarbeitenden der Gemeinde soll verzichtet werden, da die Stimmberechtigten diese Öffnung bewilligt haben.

3. Antrag

Im Interesse einer klaren Unvereinbarkeitsregelung für die Wahl von Gemeindepersonal in den Einwohnerrat beantragt Ihnen der Gemeinderat, diese Reglementänderung in zwei Lesungen zu genehmigen.

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 229/2007

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 229/2007 des Gemeinderates Kriens vom 28. November 2007

und

gestützt auf Antrag der Verwaltungs- und Bildungskommission und in Anwendung von § 28, Abs. 1 lit. a und 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 13. Sept. 2007

betreffend

Personalreglement der Gemeinde Kriens (Ergänzung Unvereinbarkeit)

beschliesst:

1. Das Personalreglement der Gemeinde Kriens vom 29. Oktober 1998 wird wie folgt ergänzt:

Art. 35 bis Unvereinbarkeit:

Die Mitglieder der Abteilungs- und Ressortleitungen können nicht dem Einwohnerrat angehören.

2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. September 2008 in Kraft.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens,

Einwohnerrat Kriens

Joe Brunner
Präsident

Guido Solari
Schreiber